

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Hafenstraße 3-5
48153 Münster

GGUA • Hafenstraße 3-5 • 48153 Münster

Claudius Voigt

Tel.: 0251/144 86-26

Fax: 0251/144 86-10

www.ggua.de

E-Mail: voigt@ggua.de

Münster, 5.12.2018

Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Wirtschaft kommt vor Mensch.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz waren große Hoffnungen verbunden, die Einwanderungsregelungen zu verbessern und zu vereinfachen. Der vorliegende Entwurf wird diesen Erwartungen nur zum Teil gerecht. Neben einigen materiellen und verfahrenstechnischen Erleichterungen wird der Entwurf viele Verschärfungen bei Meldepflichten, Sozialleistungsausschlüssen und Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung mit sich bringen. Die Regelungen bleiben unübersichtlich und überkomplex. So sieht allein der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung mehr als ein Dutzend unterschiedliche Aufenthaltserlaubnisse vor, der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit umfasst ungefähr 30 unterschiedliche Aufenthaltstitel bzw. -möglichkeiten. Da den Überblick zu behalten, ist nicht leicht.

Das Gesetz ist einseitig an den Erfordernissen der Wirtschaft und an Nützlichkeitskriterien ausgerichtet. Somit wird er den schutzwürdigen Interessen der einwandernden Menschen an gesellschaftlicher Partizipation und sozialer Absicherung kaum gerecht: So fehlt etwa bei allen Aufenthaltstiteln zur Erwerbstätigkeit eine Regelung, die nach einem Verlust der Arbeit die befristete Möglichkeit schafft, eine neue Arbeit zu suchen – und währenddessen auch existenzsichernde Leistungen beziehen zu können. Arbeitsuchende Menschen sind selbst nach einem Beschäftigungsaufenthalt und Verlust des Arbeitsplatzes sozialrechtlich recht- und schutzlos gestellt. Stattdessen wäre eine Regelung wie im Freizügigkeitsgesetz erforderlich, die nach einem (unfreiwilligen) Verlust einer Arbeitsstelle zumindest eine befristete Fortgeltung des Arbeitnehmer*innenstatus mit den entsprechenden Sozialleistungsansprüchen einräumt. Ansonsten drohen Ausbeutbarkeit und prekäre Lebensverhältnisse.

Insbesondere für Menschen, die mit einem prekären Aufenthaltsstatus bereits in Deutschland leben, bringt er auch materiell überwiegend Verschärfungen mit sich. Die Forderung nach einem „Spurwechsel“ – also der Möglichkeit für bereits in Deutschland lebende Geflüchtete mit prekärem Aufenthaltsstatus, ein Bleiberecht durch Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu erhalten – erfüllt der Gesetzentwurf nicht. Menschen mit unsicherem Aufenthalt werden weiterhin in einem prekären Status gehalten.

Die folgende Zusammenstellung beschäftigt sich mit den allgemeinen Regelungen des Gesetzentwurfs für die Fachkräftezuwanderung. Die speziellen Fragen zur Ausbildungsduldung und der neuen Beschäftigungsduldung für abgelehnte Asylantragstellende und andere Personen mit unsicherem Status werden in einem gesonderten [Papier „Keine Spur vom Spurwechsel“](#) behandelt.

[Der Referent*innenentwurf vom 26. November ist hier](#) zum Download.
[Eine Synopse der Bundesregierung ist hier](#) zum Download.

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 2 Abs. 3 AufenthG: Definition „Sicherung des Lebensunterhalts“ für Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung

Für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16a, 16d bis f sowie 17 wird eine abweichende, pauschale Lebensunterhaltsdefinition eingeführt: Verlangt wird der jeweilige BAföG-Höchstsatz plus zehnpromentiger Zuschlag. Dies soll gelten für bestimmte Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung: Betriebliche und schulische Berufsausbildung (§ 16a, früher 17), berufliches Anerkennungsverfahren (16d, früher 17a), Studienbezogenes Praktikum (16e, früher 17b), Sprachkurs und Schulbesuch (16f, früher 16b) sowie Ausbildungs- bzw. Studienplatzsuche (17).

Laut Gesetzesbegründung soll diese Definition auch für die Familienangehörigen der Personen mit Aufenthaltstitel zur Ausbildung gelten. Im Gesetzeswortlaut findet sich diese Behauptung jedoch nicht wieder – hier scheint die Begründung nicht an den Gesetzestext angepasst worden zu sein.

Diese LU-Definition weicht von der ansonsten bedarfsbezogenen Definition ab und pauschalisiert. Verlangt wird der jeweilige BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent. Das heißt:

735 Euro (wenn KV und PV-versichert) plus zehn Prozent (73,50) = 808,50.

Nach der Gesetzesbegründung erfolgt diese Änderung, weil in den genannten Fällen „grundsätzlich niedrigere Lebenshaltungskosten anfallen“ – die Neuregelung also günstiger sei. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Insbesondere, wenn sehr geringe oder gar keine Unterkunftskosten anfallen, wäre die Neuregelung ungünstiger als die bisherige Regelung.

Hierzu folgende Anmerkungen:

- Die Regelung soll auch für Schüler*innen allgemeinbildender Schulen (§ 16f) gelten. Für diese bestimmt sich der BAföG-Satz jedoch nach § 12 BAföG und ist deutlich niedriger. Dies muss auch bei der LU-Definition berücksichtigt werden.
- Die Neuregelung würde nicht berücksichtigen, wenn keine oder nur geringe Unterkunftskosten anfallen, (etwa weil die Betroffenen mietfrei bei Verwandten oder dem Arbeitgeber wohnen). Hierfür muss die Regelung klarstellen, dass sich das geforderte Einkommen entsprechend reduziert. Ansonsten würde die Hürde der LU-Sicherung für diese Personen sehr viel höher gelegt, als bisher.
- Wenn eine Kranken- und Pflegeversicherung über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung besteht und damit keine individuellen Beiträge gezahlt werden müssen, muss klargestellt werden, dass das geforderte Einkommen sich um den KV- und PV-Anteil, der im BAföG-Satz enthalten ist (76 Euro), reduziert (§ 13a BAföG).

- Eigentümlich ist, dass auch für Personen mit AE zur beruflichen Anerkennung (§ 16d –neu) oder zur Ausbildungsplatzsuche (§ 17-neu) die LU-Sicherung über die BAföG-Satz-Regelung definiert sein soll. Denn dieser Personenkreis hätte auch dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch.
- Es gibt keine Bestandsschutzregelung für Personen, die bereits jetzt eine entsprechende AE besitzen. Für sie ist bislang der LU gesichert, wenn sie ihren SGB-II-rechtlichen Bedarf durch eigenes Einkommen decken. Dieser kann – insbesondere bei einer kostenlosen oder sehr günstigen Unterbringung – deutlich niedriger sein, als in Zukunft. Hierfür darf nicht nachträglich mehr verlangt werden (eine Lösung für dieses Problem ist u. U. § 101 Abs. 4-neu).

Durch die Neuregelung würden zukünftig mindestens vier unterschiedliche Definitionen der LU-Sicherung bestehen:

- Die „allgemeine“: Erforderliches Einkommen in Höhe des SGB-II-Bedarfs, Erwerbstätigenfreibeträge werden negativ berücksichtigt
- Beim Familiennachzug: Erforderliches Einkommen in Höhe des SGB-II-Bedarfs, Erwerbstätigenfreibeträge werden *nicht* negativ berücksichtigt (aufgrund Familiennachzugsrichtlinie, BVerwG-Urteil 1 C 20.09)
- Zweck des Studiums: BAföG-Höchstsatz
- Neuregelung Zweck der Ausbildung (bestimmte Aufenthaltstitel): BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent

Ob dies letztlich der Vereinfachung dient, mag dahinstehen.

§ 2 Abs. 12b AufenthG: „Qualifizierte Beschäftigung“

Nach der Neuregelung soll klargestellt werden, dass eine qualifizierte Beschäftigung dann vorliegt, wenn die Voraussetzungen hierfür „in der Regel“ in einem Hochschulstudium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Dies hat zur Folge, dass in Ausnahmefällen die Kenntnisse und Fähigkeiten auch ohne Studium oder Berufsausbildung erworben worden sein können. Das ist gut.

§ 4a Abs. 1 AufenthG: Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Die Systematik hinsichtlich der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wird umgedreht: Die Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf die Beschäftigung als auch auf die Selbstständigkeit. Diese Änderung ist zu begrüßen, da dies mehr Klarheit schafft.

§ 4a Abs. 4 AufenthG: Erwerbstätigkeit ohne Aufenthaltstitel

Für Personen ohne Aufenthaltstitel (Duldung oder Aufenthaltsgestattung) gilt – anders als für Personen mit Aufenthaltstitel – weiterhin das Verbot der Erwerbstätigkeit mit Erlaubnisvorbehalt. Das ist nicht sinnvoll. Stattdessen sollte auch für Personen mit Gestattung und Duldung die grundsätzliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit eingeräumt werden, soweit sie nicht ausdrücklich verboten wird. Positiv ist zu bewerten, dass gem. Abs. 4, letzter Halbsatz, für Personen mit Duldung oder Gestattung künftig offenbar auch die selbstständige Tätigkeit erlaubt werden kann und § 21 Abs. 6 AufenthG hierfür wohl keine Sperre mehr darstellt.

§ 4a Abs. 5: Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, Bußgeld 1.000 Euro

Die Arbeitgeber*innen sollen verpflichtet werden, der ABH innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn eine Beschäftigung vorzeitig beendet wird, für die ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 (Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) erteilt wurde. Andernfalls ist dies seitens des Betriebs eine Ordnungswidrigkeit (§ 98 Abs. 2a Nr. 1a AufenthG), die mit bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Dies ist abzulehnen, da dies zum einen deutlich erhöhten Aufwand für die Betriebe bedeutet und zum anderen zu zusätzlichen Verunsicherungen und erhöhter Ausbeutbarkeit der Betroffenen führen kann. Zudem könnte dies dazu führen, dass gerade kleinere Betriebe vor der Einstellung des betroffenen Personenkreises zurückschrecken.

§ 16 Abs. 2: Meldepflicht des Bildungsträgers (Schule, Hochschule, Sprachkursträger, Betrieb) bei Ausbildungsabbruch, Bußgeld 1.000 Euro

Für alle Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 soll zukünftig für den Bildungsträger (das sind nach § 2 Abs. 12c: Arbeitgeber*in, die (Berufs-)Schule, die Hochschule und der Sprachkursträger) die Pflicht gelten, den Aufenthaltstitel in Kopie aufzubewahren und innerhalb von zwei Wochen der ABH mitzuteilen, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet wird. Andernfalls droht ebenfalls ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro (§ 98 Abs. 2a Nr. 1b).

Dies ist völlig unverhältnismäßig und wird dazu führen, dass Bildungsträger vor der Aufnahme des betroffenen Personenkreises zurückschrecken werden. Zudem werden die Bildungsträger in der Praxis nicht wissen können, was Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 sind, sondern werden davon ausgehen, dass für jede*n Ausländer*in diese Pflichten zu erfüllen seien. Dies wird zu einem Denunziations- und Kontrollregime führen, das der Zielsetzung des Gesetzes komplett zuwiderläuft. Eine Notwendigkeit hierfür besteht nicht, da bei den regelmäßigen Verlängerungsanträgen ohnehin das weitere Vorliegen der Voraussetzungen durch die ABH geprüft werden.

Außerdem ist dies jedenfalls für Schulen nicht vereinbar mit der Regelung des § 87 Abs. 1 AufenthG, nach der Schulen und andere Erziehungseinrichtungen ausdrücklich von einer Übermittlungspflicht ausgenommen sind.

§ 16a Abs. 1 AufenthG: Betriebliche Berufsausbildung

Es handelt sich um die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Berufsausbildung. Die Zustimmung hierfür wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden.

- Die Norm sollte als Anspruch formuliert werden, statt als Ermessensnorm (wie beim Studium). Es gibt keinen Grund, die betriebliche Berufsausbildung ausländerrechtlich anders zu behandeln, als den Zweck des Studiums.
- Die Vorrangprüfung sollte auch hierfür gestrichen werden
- Der Zweckwechsel nach Abbruch der Ausbildung bleibt eingeschränkt: Dieser geht nur in
 - eine andere *qualifizierte* Berufsausbildung (hier stellt sich die Frage, warum nur in eine andere qualifizierte Ausbildung gewechselt werden kann, obwohl § 16a auch für nicht qualifizierte Ausbildung erteilt werden kann?)
 - Beschäftigung als Fachkraft
 - und in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs.

Die Möglichkeiten des Zweckwechsels sollten geöffnet werden (z. B. auch für berufliches Anerkennungsverfahren). Zudem wäre eine Ausnahmeöffnung für einen Wechsel in andere Zwecke sinnvoll. Eine strikte Beschränkung des Zweckwechsels ist aus einwanderungspolitischen Gründen nicht angezeigt.

§ 16a Abs. 3 AufenthG: Erwerbstätigkeit neben Berufsausbildung

Es bleibt bei zehn Stunden Nebenbeschäftigung bei qualifizierter Berufsausbildung. Sinnvoll wäre eine weiterreichende Regelung, damit neben der Ausbildung der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann, zumal kein Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht.

§ 16a Abs. 4 AufenthG: Ausbildungsplatzwechsel

Es werden sechs Monate Zeit eingeräumt, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen, wenn die Ausbildung abgebrochen werden musste *„aus Gründen, die der Ausbildungsbetrieb oder der Bildungsträger, nicht aber der Auszubildende zu vertreten hat“* (Gesetzesbegründung). Das ist sinnvoll, sollte aber analog der Regelung zur Ausbildungsduldung auch auf Fälle ausgeweitet werden, in denen die Ausbildung aus *anderen* Gründen abgebrochen wird. Nur so kann ausbeuterischen Ausbildungsverhältnissen und Schutzlosigkeit der Auszubildenden entgegengewirkt werden.

§ 16b Abs. 2: Studium – Geltungsdauer, Lebensunterhaltssicherung

Die AE nach § 16 für das Studium ist künftig stets für zwei Jahre zu erteilen und zu verlängern. Das ist gut. Allerdings muss laut Gesetzesbegründung in der Folge *„künftig die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 für den Zeitraum von zwei Jahren nachgewiesen werden“*. Dies wird dazu führen, dass noch weniger Menschen genug Geld für ein Studium nachweisen können werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 16 AufenthG (Randnummer 16.0.8.3) sieht bislang vor, dass auch dann die AE länger erteilt werden muss, wenn die LU-Sicherung nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen werden kann. Hier fehlt eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass dies auch weiterhin gilt.

§ 16b Abs. 3: Erwerbstätigkeit neben Studium

Es bleibt bei 240 Tagen. Notwendig wäre jedoch die Streichung des Verbots der Erwerbstätigkeit während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, damit eine realistische Chance für die LU-Sicherung auch für Studierende aus nicht so reichem Elternhaus besteht.

§ 16b Abs. 4: Zweckwechsel

Bei einem Wechsel des Studiengangs soll künftig ein Anspruch auf Wechsel des Titels bestehen.

Ein Zweckwechsel bei Abbruch oder Scheitern des Studiums soll künftig möglich sein für:

- qualifizierte Berufsausbildung
- Beschäftigung als Fachkraft
- „Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen“ und
- im Falle eines gesetzlichen Anspruchs.

Der Zweckwechsel wird somit etwas ausgeweitet. Dennoch ist nicht nachvollziehbar, warum der Wechsel in andere Zwecke nicht möglich sein soll (etwa für berufliches Anerkennungsverfahren, § 16d – neu)). Zudem wird die bisherige Möglichkeit des Zweckwechsels zu anderen Zwecken in Ausnahmefällen („in der Regel“, § 16 Abs. 4 Satz 3 – alt) gestrichen. Diese sollte jedoch als Lösungsmöglichkeit für besondere Fälle erhalten bleiben.

§ 16b Abs. 5: Studium für Personen, die nicht der EU-Studierenden-Richtlinie unterliegen

§ 16b Abs. 5 sollte auch als Anspruchsnorm ausgestaltet werden. Es besteht kein Grund, beide Konstellationen rechtlich unterschiedlich zu behandeln.

§ 16d Abs. 1: berufliches Anerkennungsverfahren (§ 17a – alt)

- „Soll“ statt „kann“. Das ist schon mal besser, aber kein gesetzlicher Anspruch, so dass der Zweckwechsel aus abgebrochenem Studium oder Ausbildung in § 16d weiterhin nicht möglich ist.
- In der Regel A-2-Kenntnisse erforderlich. Das war bisher nicht der Fall, zumal der Erwerb der Deutschkenntnisse auch Teil der Anpassungsmaßnahme sein kann.
- Erteilungsdauer 18 Monate, aber Verlängerungsoption um sechs Monate. Das ist besser als bisher.

§ 16d Abs. 2: Beschäftigung während Anerkennungsverfahren

Zeitlich unbefristete Beschäftigung neben der Maßnahme möglich, wenn bereits konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Beschäftigung in „Zusammenhang“ mit der späteren Tätigkeit steht. Der Zusammenhang muss nicht mehr „eng“ sein.

§ 16d Abs. 3: Beschäftigung als Fachkraft während Anerkennungsverfahren

Für nicht-reglementierte Berufe besteht während des Anerkennungsverfahrens die parallele Berechtigung zu einer qualifizierten Beschäftigung im angestrebten Beruf, wenn teilweise Gleichwertigkeit beschieden wurde, aber *„schwerpunktmäßig nur berufspraktische Teile und theoretische Kenntnisse nicht in wesentlichem Umfang fehlen“*. Hierfür muss innerhalb von zwei Jahren die volle Gleichwertigkeit erreicht werden.

§ 16d Abs. 4: Vermittlungsabsprachen für Pflege- und Gesundheitsberufe

Aufenthaltserlaubnis für das Anerkennungsverfahren nach Vermittlungsabsprache der BA mit der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland in Gesundheits- und Pflegeberufen (Triple-Win) sowie sonstige ausgewählte Berufe. In diesem Fall kann bereits eine Beschäftigung im angestrebten Beruf ausgeübt werden, zusätzlich davon unabhängig zehn Stunden pro Woche. Das Anerkennungsverfahren wird erst in Deutschland durchlaufen. Voraussetzung A2.

§ 16d Abs. 5: Ablegen der Prüfung

Für die AE zum Ablegen der Prüfung wird auf das konkrete Beschäftigungsangebot verzichtet. Allerdings werden in der Regel A-2-Kenntnisse verlangt und es gibt währenddessen keine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit.

§ 16d Abs. 6: Zweckwechsel

Zweckwechsel ist nach Ablauf des Höchstzeitraums der AE möglich für

- Berufsausbildung

- Studium
- Fachkraft mit Berufsausbildung
- Fachkraft mit akademischer Ausbildung
- Für besondere Beschäftigungen (z. B. Au Pair, Freiwilligendienst) sowie bei ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, § 19c
- Arbeitsplatzsuche nach erfolgter Anerkennung

§ 16f: Sprachkurs, Schulbesuch

Für den Besuch allgemeinbildender Schulen ist die AE nur möglich unter folgenden Bedingungen:

- In der Regel ab 9. Klasse und
- öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit „internationaler Ausrichtung“ oder
- nicht überwiegend öffentlich finanzierte Schule mit internationalem Abschluss.

Somit bleibt die AE zum Schulbesuch die große Ausnahme. Hier wäre eine Öffnung erforderlich, um gerade für junge Menschen eine Möglichkeit des legalen Zugangs nach Deutschland zu schaffen. Insbesondere für junge Menschen, die ihre Kindheit und Jugend als Flüchtlinge in Deutschland verbracht haben (und hier bereits die Schule besucht haben) und dann abgeschoben wurden oder zurückgekehrt sind, wäre dies ein wichtiger Zugangsweg, der durch die restriktive Ausformung versperrt bleiben wird.

Zweckwechsel aus Schulbesuch oder Sprachkurs heraus ist nur im Falle eines gesetzlichen Anspruchs möglich. Auch hier wäre eine Öffnung notwendig.

Nach erfolgreichem Abschluss der Schule oder des Schulbesuchs ist jedoch, anders als es der Wortlaut nahelegt, auch anderer Zweckwechsel möglich (z. B. in Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst usw.).

§ 17 Abs. 1: Ausbildungsplatzsuche

- Neue Aufenthaltsmöglichkeit für bis zu sechs Monate, schon mal gut.
- Die Altersgrenze bis 24 Jahre ist eine unnötige und kontraproduktive Einschränkung, denn auch ältere Personen können eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren – mitunter sogar erfolgversprechender als junge Menschen, die noch nicht so gefestigt in ihrer Lebensplanung sind.
- Auch die Voraussetzung B 2 ist eine sehr hohe Hürde, die den begünstigten Personenkreis stark einschränkt.
- Es wird zwingend die Lebensunterhaltssicherung verlangt, ein Abweichen selbst in Ausnahmefällen ist nicht vorgesehen. Dies ist eine deutlich restriktivere Regelung als nach den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, in denen die LUS nur „in der Regel“ verlangt wird. Dies verhindert eine einzelfallbezogene Ermessensausübung und wird individuellen Härtefällen nicht gerecht. Bislang gab es meines Wissens nach keine Aufenthaltserlaubnis, in der die LU-Sicherung innerhalb der Norm als eigenständige Voraussetzung geregelt war, es galt immer der Verweis auf die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, der in Ausnahmefällen ein Abweichen ermöglicht. Dies scheint eine bedenkliche Tendenz zu werden.
- Die Einschränkung, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen dürfen, dass *„der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem der Suche nach einem Ausbildungsplatz nutzen wird“* ist ein weiteres Zeichen für die restriktive Ausgestaltung dieser an sich guten Möglichkeit. Als Zeichen des generellen Misstrauens wird dies dem Ziel der Fachkräftesicherung nicht gerecht.

- Zweckwechsel in der Regel nur möglich in:
 - Beschäftigung als Fachkraft oder
 - Bei gesetzlichem Anspruch.
- Keine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, diese sollte jedoch für die LU-Sicherung ermöglicht werden

§ 17 Abs. 2: Studienplatzsuche

- Entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 7 AufenthG
- Verschärfung bei der LU-Sicherung: Ein Absehen in Ausnahmefällen ist nicht mehr möglich, individuellen Härtefällen kann daher nicht mehr angemessen begegnet werden.
- Auch hier der Generalverdacht des Missbrauchs
- Zweckwechsel in der Regel nur möglich in:
 - Ausbildung
 - Studium
 - Beschäftigung als Fachkraft
 - Gesetzlicher Anspruch
- Keine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, diese sollte jedoch für die LU-Sicherung ermöglicht werden

§ 18: Fachkräfteeinwanderung

- Die Präambel macht deutlich, worum es geht: „Die Zulassung ausländischer Beschäftigter orientiert sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.“
- Sowohl für Fachkräfte mit akademischer als auch nicht-akademischer Ausbildung
- Alle Titel (außer Blaue Karte) werden stets für vier Jahre erteilt, wenn das Arbeitsverhältnis nicht kürzer ist.

§ 18a: Fachkraft mit Berufsausbildung

- Verzicht auf die Positivliste; knappe, klare Regelung
- Ermessensregelung, besser wäre Anspruch, um Sperre des § 10 AufenthG abzubauen

§ 18b Abs. 1: Fachkraft mit akademischer Ausbildung

- Ermessensregelung, besser wäre Anspruch, um Sperre des § 10 AufenthG abzubauen
- Es muss sich nicht um eine Beschäftigung handeln, für die der Hochschulabschluss erforderlich ist, sondern auch Beschäftigung möglich, *„die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht.“* (Gesetzesbegründung)

§ 18a Abs. 2: Blaue Karte

- Anspruch, wenn Einkommen von 52.000, zustimmungsfrei
- Ermessen, wenn Einkommen von 40.560 in Mangelberuf, zustimmungspflichtig. Bisher bestand in diesem Fall nach Zustimmung der BA ein Anspruch. Dies ist eine Verschlechterung.

§ 18c: Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

Nach vier Jahren Besitz einer AE als Fachkraft (§ 18a, 18b) oder Forscher*in (§ 18d) Anspruch auf NE

- Vier Jahre Rentenbeitragszahlungen
- B-1-Kenntnisse
- LU gesichert
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichender Wohnraum

Schon nach zwei Jahren Besitz einer AE als Fachkraft oder Forscher*in Anspruch auf NE, wenn

- Inländische Berufsausbildung (neue gute Regelung!) oder
- Inländischer Hochschulabschluss (alte Regelung § 18b).

Der Anspruch sollte auch eingeräumt werden, wenn in der geforderten Zeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d (alter 18a) bestanden hat, da auch in diesem Fall eine entsprechend lange Beschäftigung als Fachkraft und in den meisten Fällen ein inländischer Berufs- oder Hochschulabschluss besteht!

§ 19c: Besondere Beschäftigungszwecke

Es werden die Möglichkeiten geregelt, eine AE zur Beschäftigung zu erhalten, auch wenn nicht die Voraussetzung der „Fachkraft“ erfüllt ist. Dies gilt für besondere Beschäftigungen, die in der BeschV geregelt sind (etwa Freiwilligendienste, Au-Pair), sowie in besonderen Einzelfällen für jegliche Tätigkeit, wenn „an der Beschäftigung des Ausländers ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht“.

Neu eingeführt wird die Möglichkeit, unabhängig von der Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Betreffende „ausgeprägte, berufspraktische Kenntnisse“ hat. Grundlage dafür wird § 6 BeschV-neu sein, die Gesetzesbegründung verweist insbesondere auf die Informations- und Kommunikationsbranche.

§ 19d: Qualifizierte Geduldete

- Grundsätzlich wäre eine Integration des § 19d in die §§ 18a und 18b sinnvoll, damit die Möglichkeit eines echten Spurwechsels geschaffen wird.
- Es bleibt nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 3 u. 5 AufenthG bei einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ohne Vorrangprüfung.
- Die AE kann nur für eine „der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt werden. Diese Formulierung sollte angepasst werden an die neue Formulierung der §§ 18a und 18b. Somit wäre § 19d auch für Beschäftigungen möglich, *„die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen. Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht.“* (Gesetzesbegründung zu § 18b). Es ist nicht nachvollziehbar, dass in § 19d weiterhin die engere Vorgabe bestehen bleibt.
- Für Inhaber*innen der neuen Ausbildungsduldung ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die qualifizierte Beschäftigung nicht mehr gesperrt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erfüllt sind. Hierbei geht es um „ausländerrechtliches Fehlverhalten“ in der Vergangenheit, das trotz Korrektur dieses „Fehlverhaltens in der Gegenwart zu einer Verweigerung der

Aufenthaltserlaubnis führen konnte, obwohl eine Ausbildungsduhlung erteilt worden war. Diese Streichung ist gut.

- Der oben dargestellte Verzicht auf die Ausschlussstatbestände Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird in Abs. c auch auf Inhaber*innen der alten Ausbildungsduhlung übertragen, wenn jetzt die Identität geklärt ist. Dies ist ebenfalls zu begrüßen.

§ 20 Abs. 1: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung

- Neue Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung
- „der angestrebten Tätigkeit entsprechende Sprachkenntnisse“ (Wie soll das beurteilt werden?), in der Regel B 1
- Berechtigt zu Probearbeiten bis zu zehn Stunden pro Woche: Eine unbeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit wäre notwendig, um den LU sichern zu können. Ansonsten ist das eine Regelung nur für Reiche.
- Erteilung auch im Inland möglich nach Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit.

§ 20 Abs. 2: Arbeitsplatzsuche für akademische Fachkräfte

- Wie bisher § 18c, aber Möglichkeit der Probearbeit bis zu zehn Wochenstunden.

§ 20 Abs. 3: Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss in Deutschland

- nach Studienabschluss für bis zu 18 Monate wie bisher § 16 Abs. 5
- nach qualifiziertem Ausbildungsabschluss für bis zu 12 Monate wie bisher § 17 Abs. 3
- nach erfolgreicher Forschungstätigkeit für bis zu neun Monate wie bisher § 20 Abs. 7
- nach erfolgreichem Anerkennungsverfahren für bis zu wie bisher § 17a Abs. 4, aber künftig zusätzlich nach einem Aufenthalt zum Ablegen der Prüfung

Voraussetzung ist die eigenständige LU-Sicherung ohne Ausnahme, das ist restriktiver als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht.

Während sämtlicher Aufenthalte zur Arbeitsuche besteht ein Ausschluss von den Leistungen nach SGB II und SGB XII – auch wenn zuvor eine Beschäftigung ausgeübt worden ist. Wenn die Höhe des möglicherweise erbrachten Alg I nicht für das Existenzminimum ausreicht, kann kein ergänzendes Alg II erbracht werden. Dies gilt auch für die Familienangehörigen. Im Sinne einer Schutzklausel für die Betroffenen muss es hier Änderungen geben: Es kann nicht sein, dass nach „getaner Arbeit“ ein sozialrechtliches Aushungern die Folge ist.

§ 23 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 23a Abs. 1, § 25 Abs. 4, § 25 Abs. 4a, § 25 Abs. 4b: Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

In allen Konstellationen wird aus redaktionellen Gründen klargestellt, dass die jeweilige AE nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt, diese aber auf dem Ermessensweg erlaubt werden kann. Dies entspricht zwar der bisherigen Regelung, diese ist jedoch nicht zielführend: In allen Fällen sollte die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit eingeräumt werden, da es sich ausnahmslos um Personen handelt, die aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Es gibt keinen Grund, gerade in diesen Fällen die neu eingeführte, sinnvolle Systematik des Arbeitsmarktzugangs wieder umzukehren

und die Erwerbstätigkeit unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen. Es sollte wie bei Titeln nach Abschnitt 6 die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bestehen.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ausländerbehörden das ihr eingeräumte Ermessen restriktiv ausüben und die Erwerbstätigkeit nicht erlauben. Zudem ist die Formulierung „berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit“ irreführend für Betroffene und potenzielle Arbeitgeber*innen (insbesondere vor dem Hintergrund der ansonsten stattfindenden Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses), so dass eine Arbeitsaufnahme und die eigenständige LU-Sicherung ohne Not verhindert werden kann.

§ 38a Abs. 3: Vorrangprüfung für Personen mit Daueraufenthalt-EU in anderem Unionsstaat

Auf die Vorrangprüfung sollte verzichtet werden.

§ 39 Abs. 2: Zustimmung zur Beschäftigung

Die Zustimmung zur Beschäftigung für Fachkräfte erfolgt künftig grundsätzlich ohne Vorrangprüfung, aber mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die Vorrangprüfung erfolgt nur, wenn dies in der entsprechenden Norm ausdrücklich geregelt ist. Diese Umkehrung ist sinnvoll.

Für Beschäftigungen, die nicht als Fachkraft erfolgen, soll es grundsätzlich bei der Vorrangprüfung bleiben. Dies ist nicht sinnvoll. Auch für diese Tätigkeiten sollte die Vorrangprüfung abgeschafft werden.

§ 60a bis c: siehe: [Papier „Keine Spur vom Spurwechsel“](#)

§ 71 Abs. 1: ZABen sollen zuständig sein

Jedes Bundesland soll eine Zentrale Ausländerbehörde einrichten, die für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Beschäftigungszwecken zuständig ist. Es ist schleierhaft, wie dies praktisch umsetzbar sein wird.

§ 81a: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei den ZABen

Es soll ein „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ eingeführt werden, das die Arbeitgeber*innen gemeinsam mit den ZABen durchführen sollen. Die ZABen sollen hierfür den Arbeitgeber beraten, das berufliche Anerkennungsverfahren einleiten, die Zustimmung der BA einholen, die Botschaft über den bevorstehenden Visumantrag informieren und diesem vorab zustimmen.

§ 82 Abs. 6: Meldepflicht, 1.000 Euro Geldbuße für die Betroffenen

Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder 4 sind (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) müssen innerhalb von zwei Wochen der ABH mitteilen, wenn die Ausbildung, das Studium oder die Erwerbstätigkeit abgebrochen wird. Es droht ansonsten eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro.

§ 87 Abs. 2: Mitteilung an die ABH durch die Sozialbehörde

Das Jobcenter oder das Sozialamt sollen verpflichtet werden, der ABH mitzuteilen, wenn ein*e Ausländer*in mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 (Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit) für sich oder einen Familienangehörigen Leistungen beantragt. Diese Regelung ist abzulehnen, da dies dazu führen wird, dass die Sozialbehörde zum einen rechtswidrig Leistungen verweigern wird (nach dem Motto: „Wenn Sie Leistungen beantragen, werden Sie abgeschoben“.) Zum anderen werden die Sozialbehörden nicht beurteilen können, was Titel nach Abschnitt 3 und 4 sind und daher

in fast allen Fällen eines Leistungsantrags von Ausländer*innen die Ausländerbehörde informieren. Die Regelung führt zu einem Generalverdacht und zu einer Kultur der Denunziation.

§ 99: Verordnungsermächtigung zur Verhinderung des „Spurwechsels“

Das Bundesinnenministerium soll die Ermächtigung erhalten,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Staaten zu bestimmen, an deren Staatsangehörige bestimmte oder sämtliche Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 nicht erteilt werden, wenn bei diesen Staatsangehörigen ein erheblicher Anstieg der Zahl der abgelehnten Asylanträge im Zusammenhang mit einem Aufenthalt nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4 zu verzeichnen ist.“

Im Klartext: Wenn der Spurwechsel (der weiterhin wohl nur in den neuen § 19d möglich sein dürfte) zu erfolgreich sein sollte, soll er durch den Ausschluss bestimmter Staatsangehöriger wieder unterbunden werden können.

Änderung des SGB III

§ 30 Nr. 1 SGB III: BA künftig für Anerkennungsberatung zuständig

Die Berufsberatung der BA soll künftig auch für zu den Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beraten. Bisher erledigen dies die IQ Netzwerke und haben dazu große Fachexpertise aufgebaut. Diese sollte nicht durch einen Zuständigkeitsübergang zunichte gemacht werden.

§ 34 Abs. 1 SGB III: BA soll Arbeitgeber*innen auch „unter Berücksichtigung auch einschließlich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland“ informieren und beraten.

Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

§ 14a: Beschleunigtes Verfahren in den Fällen des § 81a Aufenthaltsgesetz

In den Fällen des „beschleunigten Fachkräfteverfahrens“, das über die ZABen durchgeführt werden soll, wird die Frist für das Anerkennungsverfahren verkürzt: Die Frist zur Eingangsbestätigung des Antrags wird von vier auf zwei Wochen verkürzt. Die Frist zur Bescheidung wird von drei Monaten auf einen Monat verkürzt.

Diese verkürzten Fristen werden in anderen Anerkennungsgesetzes übernommen:

Bundesärzteordnung, Bundes-Tierärzteordnung, Bundes-Apothekerordnung, Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland, Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege, Gesetz über die Berufe in der Altenpflege, Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie, Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen, Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten, Gesetz über den Beruf des Logopäden, Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten, Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, Gesetz über technische Assistenten in der Medizin, Gesetz über

den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten, Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters, Gesetz über das Fahrlehrerwesen.

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 1 Abs. 3 BKGG: Kein Kindergeld für Personen mit Aufenthaltstitel zur Ausbildung und bestimmten Beschäftigungsaufenthalten

§ 1 Abs. 3 BKGG soll geändert werden, indem weitere Personen von einem Kindergeldanspruch nach BKGG ausgeschlossen werden sollen, da ihr Aufenthalt nur „vorübergehend“ sei (bei einer betrieblichen Ausbildung jedoch bis zu drei Jahre!). Dieser Ausschluss soll gelten für

- alle Titel nach Abschnitt 3 (Ausbildung, Studium), sowie
- zur Arbeitsplatzsuche nach § 20,
- § 18e (kurzfristige Mobilität für Forscher)
- § 19a (kurzfristige Mobilität)
- § 19b (Mobiler ICT-Karte)
- § 19e (Europäischer Freiwilligendienst).

Für einige der Titel nach Abschnitt 3 ist dieser Ausschluss europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 12 Abs. 1e der Richtlinie 2011/98/EU besteht ein Anspruch auf Gleichbehandlung auch bezüglich Familienleistungen für Personen, die länger als sechs Monate in einem EU-Staat arbeiten. Dies ist jedoch insbesondere bei Personen, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren, der Fall. Aus diesem Grund hat bereits die Bundesagentur für Arbeit in ihren Durchführungshinweisen zum BKGG klargestellt, dass entgegen dem bisherigen Wortlaut von § 1 Abs. 3 BKGG ein Kindergeldanspruch besteht, wenn ein Titel nach § 17 AufenthG zum Zwecke „der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG), soweit der Aufenthalt nicht für höchstens sechs Monate zugelassen ist“ ([DA-BKGG, 101.91](#)).

Der geplante Leistungsausschluss ist nicht nur europarechtswidrig, sondern umso gravierender, als dass Kindergeld zu den ausländerrechtlich unschädlichen Sozialleistungen zählt.

Ein vergleichbarer Leistungsausschluss für einen Kindergeldanspruch nach EStG ist nicht vorgesehen.

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG)

§ 1 Abs. 2a UhVorschG: Ausschluss für Personen mit Aufenthaltstitel zur Ausbildung und bestimmten Beschäftigungsaufenthalten

Ein vergleichbarer Ausschluss ist für den Unterhaltsvorschuss vorgesehen. Auch hierbei handelt es sich jedoch um eine ausländerrechtlich unschädliche Sozialleistung.

Auch hier wäre der Ausschluss aufgrund des Gleichbehandlungsanspruchs nach Art. 12 Abs. 1e der Richtlinie 2011/98/EU europarechtswidrig, wenn eine Beschäftigung (auch Ausbildung) von mehr als sechs Monaten ausgeübt wird. Die [Richtlinien zum UhVorschG](#) weisen ausdrücklich darauf hin (Randnummer 1.9.1).

Änderung des Elternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG)

§ 1 Abs. 7 BEEG: Ausschluss für Personen mit Aufenthaltstitel zur Ausbildung und bestimmten Beschäftigungsaufenthalten

Auch hier ein vergleichbarer Ausschluss. Auch hier gravierend, weil ausländerrechtliche Unschädlichkeit.

Auch hier wäre der Ausschluss aufgrund des Gleichbehandlungsanspruchs nach Art. 12 Abs. 1e der Richtlinie 2011/98/EU europarechtswidrig, wenn eine Beschäftigung (auch Ausbildung) von mehr als sechs Monaten ausgeübt wird. Die [Richtlinien zum BEEG](#) weisen ausdrücklich darauf hin (1.7.2.2.1).

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 3 Abs. 5 WOGG: Ausschluss für bestimmte Ausländer*innen:

In § 3 Abs. 5 WOGG soll folgender Ausschluss eingefügt werden: „In der Regel nicht wohngeldberechtigt sind Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zur Ausbildungsplatzsuche, zur Arbeitsplatzsuche, für ein studienbezogenes Praktikum oder zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst sind oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist.“

Dies ist nicht nachvollziehbar, da selbst Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf Wohngeld haben. Dies wird noch stärker dazu führen, dass die neuen Möglichkeiten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Reichen vorbehalten bleibt. Als Signal der Weltoffenheit und des Willkommens dient dies jedenfalls nicht.

Änderung des Asylgesetzes

§ 30a Abs. 1 AsylG: Beschleunigtes Asylverfahren für Personen, die zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Arbeitssuche besessen haben

Als neuer Tatbestand für ein „beschleunigtes Asylverfahren“ mit all seinen negativen Konsequenzen wird geschaffen, wenn ein Asylantrag nach einem Aufenthalt zur Arbeitssuche (§ 17 oder § 20-neu) gestellt wird. Dies ist abzulehnen, denn der vorangegangene Aufenthaltsstatus sagt nichts über die Verfolgungssituation oder die Situation im Herkunftsland aus. Eine Entrechtung im Asylverfahren darf es nicht als Konsequenz für einen zuvor rechtmäßigen Aufenthalt geben.

Änderung der Beschäftigungsverordnung

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BeschV:

Künftig soll dort stehen:

„Sie regelt, in welchen Fällen einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der im Besitz einer Duldung ist, nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann“.

Hier fehlt die Nennung der Aufenthaltsgestattung.

§ 2 Abs. 1 BeschV: Zustimmung zur Beschäftigung bei Vermittlungsabsprachen im Gesundheitswesen

Eine neue Zustimmungsmöglichkeit zu Beschäftigungen im Gesundheits- und Pflegebereich (nach Vermittlung durch die BA) im Rahmen einer AE nach § 16 Abs. 4 AufenthG-neu, wenn das Anerkennungsverfahren erst in Deutschland durchlaufen wird und die Beschäftigung in einem engen Zusammenhang mit der späteren Tätigkeit steht und schon eine konkrete Einstellungszusage vorliegt. Die Betroffenen müssen „erklären“, dass sie nach der Einreise das Anerkennungsverfahren durchlaufen werden. Als Beispiel nennt die Verordnungsbegründung die Tätigkeit im Pflegehelferbereich bei einem Anerkennungsverfahren als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in. Auch für weitere reglementierte Beruf in anderen Branchen anwendbar, wenn Vermittlungsabsprache mit der BA besteht.

§ 2 Abs. 2 BeschV: Zustimmung zur Beschäftigung bei Vermittlungsabsprachen in nicht-reglementierten Berufen

Abs. 2 regelt dies vergleichbar für nicht-reglementierte Berufe. Voraussetzung ist aber auch hier eine Vermittlungsabsprache der BA. Als Beispiel wird genannt die Tätigkeit als Mechatroniker*in, die bereits ausgeübt werden kann, wenn erst im Inland das Anerkennungsverfahren durchlaufen wird und die Beschäftigung durch eine Vermittlungsabsprache der BA zustande gekommen ist.

§ 2 Abs. 3 BeschV: Dauer der Zustimmung

Die Zustimmung zu den genannten Tätigkeiten wird für ein Jahr erteilt und kann nur verlängert werden, wenn dann das Anerkennungsverfahren läuft. Das Verfahren umfasst die Zeit zwischen der Antragstellung und der abschließenden Bescheidausstellung einschließlich der Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der anschließenden Prüfung. Maximaler Zeitraum ist drei Jahre. Zustimmung ohne Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen.

§ 6 Abs. 1 BeschV: Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung – Informations- und Kommunikationstechnologie

In § 6 Abs. 1 BeschV wird eine Möglichkeit geschaffen, die Zustimmung zu einer qualifizierten Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation als Fachkraft zu erteilen. Es wird dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG-neu erteilt.

Gilt nur auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologie. Voraussetzung B 1, in Ausnahmefällen kann auf Sprachkenntnisse verzichtet werden. Außerdem: in den letzten sieben Jahren müssen fünf Jahre Berufserfahrung in diesem Gebiet vorliegen und dadurch die Qualifikation nachgewiesen werden. Einer Gleichwertigkeitsfeststellung bedarf es nicht. Aber: Neben der Berufserfahrung werden laut Verordnungsbegründung „einschlägige theoretische Schulungen und einschlägige Prüfungen“ verlangt. Zustimmung ohne Vorrangprüfung.

§ 6 Abs. 2 BeschV: Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei berufspraktischer Erfahrung – weitere Branchen

In Abs. 2 wird eine vergleichbare Regelung geschaffen für andere Branchen, die allerdings in einer Anlage zu § 6 BeschV festgelegt werden müssen. Zusätzlich zu der Berufserfahrung und den Sprachkenntnissen gem. Abs. 1 wird in diesen Fällen verlangt, dass der / die Arbeitgeber*in eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme öffentlicher Leistungen für den Lebensunterhalt bis zu ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgibt, die „während eines unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet und für eine Abschiebung des Ausländers oder der Ausländerin entstehen“.

Ein Verzicht auf die B-1-Kenntnisse ist nur möglich, wenn ein berufsbezogener Deutschkurs im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Für Arbeitnehmer*innen, die über 45 Jahre alt sind. Ist weitere Voraussetzung eine angemessene Altersvorsorge, die durch ausreichende Rentenanwartschaften oder Geld- und Sachvermögen nachgewiesen werden. Dies soll durch die BA im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft werden.

§ 8 Abs. 1: Ausbildung weiterhin mit Vorrangprüfung

Die Zustimmung zu einer Ausbildung (§ 16a AufenthG) wird – anders als bei der sonstigen Fachkräftezuwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt. Dies nicht nachvollziehbar. Selbst für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zustimmungsfrei, das heißt auch ohne Vorrangprüfung. Auch in allen anderen Fällen der Fachkräftezuwanderung ist die Vorrangprüfung gestrichen worden. Die Vorrangprüfung führt zu einem längeren und bürokratischeren Verfahren und sollte auch hier gestrichen werden.

§ 8 Abs. Abs. 2: Zustimmungen für berufliches Anerkennungsverfahren ohne Vorrangprüfung

Die Zustimmungen zu den Titeln nach § 16d-neu (berufliches Anerkennungsverfahren) werden weiterhin ohne Vorrangprüfung erteilt.

§ 26 BeschV: Beschäftigung der privilegierten Staatsangehörigen weiterhin mit Vorrangprüfung

Die Möglichkeit für bestimmte, privilegierte Staatsangehörige (aus den westlichen Industriestaaten bzw. des Westbalkanstaaten), die Zustimmung für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation erhalten zu können, unterliegt weiterhin der Vorrangprüfung.

Die Sonderregelung des § 26 Abs. 2 BeschV für die Angehörigen der Westbalkanstaaten läuft nach bestehendem Wortlaut zum 1. Januar 2021 aus. Hier bedarf es einer Verlängerung bzw. Entfristung.

§ 32 Abs. 1 BeschV: Weiterhin Vorrangprüfung für Menschen mit Duldung und Gestattung

Für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung soll die Vorrangprüfung grundsätzlich erhalten bleiben. Dies ist abzulehnen, vielmehr sollte diese grundsätzlich gestrichen werden, da es sich um Personen handelt, die bereits im Inland sind.

§ 32 Abs. 2 BeschV: Keine Zustimmung für Hochqualifizierte, die die Voraussetzungen der Blauen Karte-EU oder der NE für „besonders hoch qualifizierte Fachkräfte“ (Wissenschaftler*innen, Lehrpersonen in herausgehobener Position) erfüllen. Personen mit Duldung und Gestattung, die diese Voraussetzungen erfüllen, können weiterhin ohne Zustimmung eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Dies trifft nur auf einen sehr kleinen Personenkreis zu.

§ 32 Abs. 5 BeschV: Keine Vorrangprüfung für Fachkräfte mit akademischer oder nicht-akademischer Ausbildung

Wie bisher soll die Vorrangprüfung entfallen für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die im Besitz einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind.

Achtung: § 30 Abs. 5 BeschV, der die Vorrangprüfung in vielen Fällen für Personen mit Duldung und Gestattung entfallen lässt, wird zum 6. August 2019 außer Kraft treten. Dies ist bereits beschlossen und wird automatisch eintreten. Das hieße: Ab 6. August 2019 werden alle Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung wieder innerhalb der ersten vier Jahre einer Vorrangprüfung unterliegen – und zwar flächendeckend in allen Arbeitsagenturbezirken und auch dann, wenn es sich um Fachkräfte mit akademischer oder nicht-akademischer Ausbildung handelt. Es droht also in den nächsten Monaten ein drastischer Rückschritt bei den Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, § 30 Abs. 5 zumindest zu verstetigen.

§ 34 Abs. 2 BeschV: Zustimmungen für die Tätigkeit als Fachkraft werden für bis zu vier Jahre erteilt

Bisher waren dies drei.

§ 35 Abs. 4: Zustimmung bleibt bestehen bei Betriebsübergang des Unternehmens
Die Zustimmung zu einem konkreten Beschäftigungsverhältnis erlischt normalerweise mit Beendigung dieser Beschäftigung. Hier erfolgt eine Klarstellung, nach der die Zustimmung nicht erlischt im Falle eines Betriebsübergangs oder eines Wechsels der Rechtsform des Unternehmens.

§ 36 Abs. 2 BeschV: Verkürzung der Zustimmungsfiktion auf eine Woche im Falle des „beschleunigten Fachkräfteverfahrens“

Bisher gilt die Zustimmung durch die BA als erteilt, wenn die BA nicht innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Stelle (ABH oder Botschaft) mitgeteilt hat, dass noch Unterlagen fehlen („Zustimmungsfiktion“). Diese Frist wird auf zwei Wochen verkürzt, wenn es sich um das „beschleunigte Fachkräfteverfahren“ nach § 81a AufenthG-neu handelt, das bei den ZABen durchgeführt werden soll.

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

§ 4 Abs. 1 DeuFöV: Deutschsprachförderung auch, für die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung und Zulassung auch für Personen im Ausland

Der Zugang zu den DeuFöV-Kursen besteht bislang, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern, um ein bestimmtes Sprachniveau im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens zu erreichen und um sie während einer Berufsausbildung zu unterstützen. Hinzukommen soll künftig die Sprachförderung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet ist und dieser auch schon in die Handwerksrolle eingetragen ist, die Ausbildung aber noch nicht begonnen hat. Diese Änderung soll ermöglichen, dass die Zulassung zum DeuFöV-Kurs bereits erteilt werden kann, bevor die Person nach Deutschland gezogen ist, um den Sprachkurs anschließend bereits vor Beginn der Berufsausbildung durchführen zu können (für einen Titel nach § 16a Abs. 1 Satz 3 AufenthG-neu). Diese Öffnung gilt auch für Unionsbürger*innen.

